



Themenpapier für die Liverpooler Konferenz zur audiovisuellen Politik

Medienvielfalt – Welche Rolle sollte die Europäische Union spielen?

1. EINLEITUNG

Die Wahrung und Förderung der Medienvielfalt ist sowohl für den demokratischen Prozess in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Union insgesamt von entscheidender Bedeutung. Die Europäische Union ist zum Schutz des Medienpluralismus und des Rechts auf Information sowie der Meinungsfreiheit, die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankert ist, verpflichtet. Auch in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind diese Rechte in ähnlicher Form festgelegt.

Die Diskussion über den Medienpluralismus erstreckt sich auf eine Vielzahl von Themen und breites Spektrum von Instrumenten, die auf den verschiedenen Ebenen zum Einsatz kommen. Dieses Themenpapier soll einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand der Gespräche und die wichtigsten Instrumente geben sowie den möglichen Mehrwert weiterer europäischer Maßnahmen zur Diskussion stellen.

2. DISKUSSION UND RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER MEDIENPLURALISMUS

Die Kommission veröffentlichte im Dezember 1992 ein Grünbuch „*Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung und Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion*“, mit dem eine öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich angeregt werden sollte. Aus dieser Debatte ging jedoch die Notwendigkeit einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme nicht eindeutig hervor, so dass die Kommission darauf verzichtete, eine formelle Initiative in die Wege zu leiten.

Das Europäische Parlament hat sich immer wieder mit dem Schutz des Pluralismus befasst und entsprechende Europäische Maßnahmen im Bereich des Pluralismus und der Medienkonzentration stets unterstützt. Seit den 90er Jahren¹ wurden mehrere EP-

¹ Entschließung in ABl. C 68 vom 19.3.90, Entschließung in ABl. C 284 vom 2.11.92, B4-0262 in ABl. C 323 vom 21.11.94, B4-0884 in ABl. C 166 vom 3.7.95; Entschließung des Europäischen Parlaments zu Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien. P5_TA(2003)0381 Entschließung des Europäischen Parlaments zu Fernsehen ohne Grenzen über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG im Zeitraum 2001-2002

Entschliefungen verabschiedet, wobei die Europaische Kommission den Aufforderungen des Europaischen Parlaments betreffend Konzentration und Pluralismus im EU-Mediensektor immer groe Beachtung geschenkt hat. Wie vom Parlament bereits zuvor gefordert, lie die Kommission im Rahmen einer breit angelegten ffentlichen Anhrung zum Grnbuch zu „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“(2003)² erneut prfen, ob die Notwendigkeit fr eine Gemeinschaftsmanahme in diesem Bereich besteht. Die Ergebnisse der Debatte³ machten deutlich, dass die mitgliedstaatlichen Regelungen diesbezglich stark voneinander abweichen und dieser Bereich daher den Mitgliedstaaten berlassen werden sollte.

Auch der Europarat hat sich in Empfehlungen und Berichten intensiv mit dem Thema Medienkonzentration, Medienpluralismus und Medienvielfalt beschaftigt. Nachdem dieses Thema erstmals 1989 behandelt wurde, schlossen sich eine Reihe wichtiger konkreter Manahmen an, die alle mageblichen Aspekte umfassten (Empfehlungen zum Medienpluralismus, zur Meinungsfreiheit, zur Rolle der ffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, Festlegung eines Verhaltenskodex fr Wahlkampagnen, Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehrden usw.). Die jngsten Initiativen wurden 2005 in Form eines Ministerialbeschlusses mit einem Aktionsplan auf der 7. Europaischen Ministerkonferenz ber die Politik der Massenmedien angenommen. Die Minister kamen berein, die Entwicklung der Medienkonzentration in Europa insbesondere auf transnationaler Ebene weiter als politische Prioritat zu behandeln und zu berwachen, um gegebenenfalls gesetzgeberische oder andere Manahmen zu ergreifen.

Da auf den nationalen Markten die Sendeberechtigungen fr private Rundfunkanbieter vergeben werden, wird von den Mitgliedstaaten durch besondere Manahmen gewahrleistet, dass der Medienpluralismus und die Meinungsfreiheit gewahrt bleiben und dass die Medienlandschaft das einer demokratischen Gesellschaft entsprechende Spektrum von Ansichten und Meinungen abdeckt. Dazu steht ein breites Instrumentarium zur Verfgung, das von Fusionskontrollvorschriften ber inhaltliche Anforderungen im Rahmen der Lizenzvergabe bis zur Festlegung eines redaktionellen Statuts reicht und auch einen Verhaltenskodex fr Journalisten sowie ahnliche Manahmen einschliet.

3. FUSIONSVORSCHRIFTEN UND/ODER SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZU DEN EIGENTUMSVERHALTNISSEN IM MEDIENSEKTOR

Das europaische Wettbewerbsrecht erfllt eine wichtige Funktion, weil es die Schaffung und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen unterbindet, aber auch weil dadurch neuen Marktteilnehmern der Marktzugang offen gehalten wird. Die Fusionskontrollverordnung untersagt Unternehmenszusammenschlsse, die - insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau marktbeherrschender Stellungen - den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt beeintrachtigen. Durch die Kartellvorschriften wird der Ausschluss von Wettbewerbern auf diesen Markten verhindert und der freie Zugang der Rundfunkbetreiber (zu Inhalten und Plattformen) gewahrleistet. Durch die Grundsatze des Kartellverbots und der Fusionskontrolle kann die Wettbewerbspolitik daher einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung und Starkung

² KOM(2003) 270.

³ Webuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM (2004) 374.

des Medienpluralismus, sowohl auf den herkömmlichen als auch auf den neu entstehenden Fernsehmärkten leisten.

Allerdings kann und will das europäische Wettbewerbsrecht die Kontrolle der Medienkonzentration sowie Maßnahmen zur Sicherung der Medienvielfalt auf nationaler Ebene nicht ersetzen. Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung⁴ ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zusätzliche Kontrollmaßnahmen zum Schutz der Medienvielfalt zu treffen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wenden dabei unterschiedliche Verfahren an⁵: so kann z.B. der zuständig Minister befugt sein, im Interesse der Medienvielfalt Sondermaßnahmen festzulegen oder der Unternehmenszusammenschluss/-erwerb der vorherigen Genehmigung des Ministers unterliegen. In anderen Ländern gelten wiederum allgemeine Wettbewerbsvorschriften und -kriterien. In den meisten dieser Länder arbeiten die Wettbewerbsbehörde und die Rundfunkregulierungsbehörde in Fällen von Unternehmenszusammenschlüssen und -erwerb sowie anderen Formen der Konzentration auf dem Medienmarkt zusammen. In einigen Mitgliedstaaten besteht eine Verknüpfung des Wettbewerbsrechts mit dem Medienrecht, so dass die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde mit den im Medienrecht festgelegten Beteiligungsbeschränkungen in Einklang stehen müssen. Solche Rechtsvorschriften zu den Eigentumsverhältnissen im Mediensektor erstrecken sich auf und integrieren Vorschriften über das Eigentum auf dem Gebiet der Presse, des Rundfunks, Eigentum an verschiedenen Medien sowie in einigen Ländern Vorschriften über ausländische Beteiligungen an Medien.

4. MAßNAHMEN ZUR AKTIVEN FÖRDERUNG DER MEDIENVIELFALT

In der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ sind Mindeststandards für alle Veranstalter festgelegt. Die Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere Bestimmungen anzuwenden, einschließlich Maßnahmen „zur Wahrung der Informations- und Medienvielfalt“ (Erwägungsgrund 44). Weitere Bestimmungen der Richtlinie sehen eine aktive Förderung des Medienpluralismus vor: so sollen Artikel 4, 5 und 6 die Verbreitung von audiovisuellen Produktionen anderer Länder erleichtern und unabhängige Produktionsunternehmen unterstützen. Aus dem jüngsten Bericht⁶ über die Anwendung dieser Artikel geht hervor, dass sie ein wichtiges und nützliches Instrumentarium⁷ bereit stellen.

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen., ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1-22.

⁵ „Die Information der Bürger in der EU: Pflichten der Medien und der Institutionen im Hinblick auf das Recht des Bürgers auf umfassende und objektive Information“, Bericht des Europäischen Medieninstituts im Auftrag des Europäischen Parlaments. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die verschiedenen nationalen Systeme.

Die Kommission bedankt sich für die Bereitstellung einer Vorab-Kopie für die Vorbereitung dieses Themenpapiers.

⁶ Sechste Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ - in der geänderten Fassung der Richtlinie 97/36/EG - im Zeitraum 2001-2002.

⁷ Der durchschnittliche Anteil europäischer Produktionen an der Sendezeit belief sich 2002 in den EU-15 auf 66,10%. Der Anteil der Werke unabhängiger Produktionsunternehmen an der Sendezeit aller europäischen Kanäle in allen Mitgliedstaaten betrug 2002 34,02%. Auf neuere europäischer Werke unabhängiger Produzenten entfiel 2002 ein Anteil von 21,10%.

Auch das Programm MEDIA⁸ spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle. Ziel dieses Programms ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen AV-Industrie durch ein breites Spektrum von Unterstützungsmaßnahmen zu stärken, die Fortbildungsprojekte für AV-Fachkräfte, die Entwicklung von Produktionsprojekten und die Vermarktung und Promotion Kinematographischer Werke und audiovisueller Programme umfassen.

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sind maßgeblich an der Wahrung der Medienvielfalt beteiligt. Die Politik der Kommission trägt sowohl der besonderen Rolle und Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Rechnung als auch der Freiheit der Mitgliedstaaten selbst über die Aufgaben öffentlicher Dienstleistungen zu bestimmen, wie es im Amsterdamer Protokoll verankert ist und in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk präzisiert wurde.⁹ Dies gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den öffentlichen Rundfunk zu unterstützen und sich damit aktiv für die Medienvielfalt einzusetzen.

Allerdings ist der finanzielle Aspekt der öffentlich rechtlichen Anbieter nicht allein ausschlaggebend. Der Status der öffentlich rechtlichen Sender, ihr Platz in der Medienlandschaft und ihre Unabhängigkeit müssen durch einen geeigneten Rechtsrahmen gewährleistet werden, auf den sich ihre Tätigkeiten stützen können. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind die Mitgliedstaaten dafür zuständig. Die im Auftrag des Europäischen Parlaments erstellte und in Kürze vorliegende EIM-Studie „Die Information der Bürger in der EU“ gelangt jedoch u.a. zu dem Ergebnis, dass Status und Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in vielen Ländern der EU keineswegs gewährleistet sind¹⁰.

Weitere wichtige Themen können hier nur in Kürze aufgelistet werden: Garantie der redaktionellen Freiheit, Arbeitsbedingungen von Journalisten, die Frage der Beziehung zwischen Medien und politischen Entscheidungsträgern¹¹. Wichtig ist jedoch vor allem die Erkenntnis, dass trotz des Schutzes, den Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit nach dem Gesetz in allen Mitgliedstaaten genießen, allein anhand des alltäglichen Umgang mit dieser Freiheit beurteilt werden kann, welcher Wert ihr tatsächlich beigemessen wird.

5. RECHTSRAHMEN FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Der von der EU geschaffene Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation umfasst eine Reihe von Rechtsvorschriften¹² und flankierenden Maßnahmen, die in allen 25 EU-

⁸ http://europa.eu.int/comm/avpolicy/mediapro/media_en.htm

⁹ ABl. C 320/5 vom 15.11.2001

¹⁰ siehe Fußnote 5, Studie S.214.

¹¹ Dieses Thema ist ein Schwerpunkt des Berichts der Abgeordneten Boogerd-Quaak für das Europäische Parlament.

¹² Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie); Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren

Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzen. Eines der Hauptziele dieses Rechtsrahmens ist die Förderung des Wettbewerbs um im Interesse der Nutzer und der Gesellschaft die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Dabei wird der Medienpluralismus auf zweierlei Art gestärkt: Durch Zugangserleichterungen wird die Marktmacht der Anbieter eingeschränkt, die den Zugang zu Kommunikationsnetzen und den zugehörigen Einrichtungen, wie Zugangsberechtigungssystemen kontrollieren. Der neue Rechtsrahmen berücksichtigt jedoch, dass neben einem stärken Wettbewerb auf den einschlägigen Märkten noch andere Maßnahmen erforderlich sind. Er sieht daher auch entsprechende Schutzmaßnahmen vor, um die grundlegenden Nutzerinteressen zu stärken, die ansonsten durch die Marktkräfte allein nicht gewahrt würden, dazu gehört u.a. die Interoperabilität für die Verbraucher beim Digitalfernsehen, Übertragungsverpflichtungen sowie die Frequenzvergabe, wenn Frequenzen nur in begrenztem Umfang verfügbar sind.

Aus dem 10. Anwendungsbericht¹³ geht hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeiten zum Schutz des Medienpluralismus teilweise nicht in einschlägige Rechtsvorschriften über elektronische Kommunikation umgesetzt sondern in andere nationale Rechtsvorschriften, wie Rechtsvorschriften für audiovisuelle Medien eingebunden wurden. Dies gilt insbesondere für Übertragungsverpflichtungen und die Lizenzvergabe. Allerdings sind die Ziele von allgemeinem Interesse, auf die sich die Mitgliedstaaten berufen, weitgehend identisch: Pluralismus, kulturelle Vielfalt und freie Meinungsäußerung.

6. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF BILATERALER UND MULTILATERALER EBENE

Der Medienpluralismus spielt auch für die Außenbeziehungen eine wichtige Rolle. Dabei stehen für die verschiedenen Länder jeweils andere Instrumente zur Verfügung: So werden z.B. im Rahmen der Erweiterungsstrategie der Kommission den Medienpluralismus betreffende Fragen als prioritäre Themen in den Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten behandelt¹⁴. Durch die Nachbarschaftspolitik werden die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und einzelnen Länder in den Rahmen der geltenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingebunden, die ebenfalls Bestimmungen über Medienpluralismus und Medienfreiheit umfassen. Zusätzlich hat die EG seit Anfang der 90er Jahre mehr oder weniger systematisch eine so genannte Menschenrechtsklausel – die sich auch auf die Freiheit und den Pluralismus der Medien erstreckt – in ihre bilateralen Handels- und Kooperationsabkommen mit Drittländern aufgenommen.

Die Kommission ist auch in internationalen Gremien aktiv, so setzt sie sich für die Einbeziehung des Medienpluralismus in die UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt ein und unterstützt das europäische Medienmodell. Der Medienpluralismus

Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie); Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie); Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie); Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

¹³ Europäische Vorschriften zur elektronischen Kommunikation und Märkte 2004, KOM(2004)759

¹⁴ z.B. in Zusammenhang mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess

gehört ebenfalls zu den zentralen Anliegen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft (WSIS).

7. RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER EIGENTUMSVERHÄLTNISSEN IM MEDIENSEKTOR IN DRITTLÄNDERN UND INTERNATIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER EUROPÄISCHEN MEDIENINDUSTRIE

Bei der Diskussion über Medienpluralismus sind zwei wichtige Aspekte zu berücksichtigen: die internationale Dimension und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Medienindustrie. Die europäischen Unternehmen müssen sich im internationalen Wettbewerb behaupten, der sich durch die Liberalisierung der Rechtsvorschriften über Eigentumsverhältnisse in Drittländern, insbesondere in den USA, immer mehr verschärft. So konnten Mediengiganten wie NBC Universal Inc oder Viacom Inc. aufgrund der Lockerung der US-Vorschriften im Jahr 2003 weitere Fernseh- und Radiosender übernehmen. Dieser Konsolidierungsprozess erleichterte es den Unternehmen ihre Tätigkeit nicht nur innerhalb der USA sondern auch in Richtung Europa auszuweiten.

Dagegen könnten zu restriktive Eigentumsvorschriften in Europa die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gefährden: Durch die Fusion von Carlton/Granada entstand ein Unternehmen, das auf 7,5 Mrd. USD geschätzt und von der britischen Presse bereits als „Mediengigant“ bezeichnet wird, während Google z.B. bereits einen Wert von 80 Mrd. USD erreicht und damit das auf 78 Mrd. USD geschätzten Medienunternehmen Time Warner knapp überholt hat. Aber auch andere Unternehmen wie Viacom und Walt Disney verfügen über einen Marktwert von 54 Mrd. USD bzw. 55 Mrd. USD.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Medienpluralismus in Europa auf der einen und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auf der anderen Seite, ist daher von elementarer Bedeutung, wenn die Europäer ihren Platz unter den Marktführern der Kommunikations- und Medienindustrie behaupten wollen, insbesondere mit Blick auf das Handelsdefizit von rund 8 Mrd. USD gegenüber den USA.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Dieser kurze Überblick hat bereits gezeigt, dass viele unterschiedliche Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen zum Schutz des Pluralismus existieren. Die zentrale Frage ist daher **welchen Mehrwert weitere europäische Maßnahmen haben könnten**. Die Diskussion über Medienpluralismus konzentriert sich oft auf Fragen, die das Eigentum an Medien betreffen. Dabei sollten andere wichtige Aspekte nicht vergessen werden, wie der Status des kommerziellen und des öffentlichen Rundfunks, die redaktionelle Freiheit, die (wirtschaftliche) Lage der Journalisten, die Fortbildung von Journalisten usw. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind jedoch eindeutig die Mitgliedstaaten für diese Fragen zuständig.

In Anbetracht der Entwicklung des Marktes und der neuen Technologien befürchtete das Europäische Parlament, dass ohne eine entsprechende Europäische Regelungen die Konzentration der Medien zunehmen und der Pluralismus beeinträchtigt werden könnte. Das Europäische Parlament forderte die Kommission auf, konkrete Maßnahmen zur Wahrung des Medienpluralismus zu ergreifen.

Die Mitgliedstaaten legten ihre Standpunkte in den verschiedenen Konsultationsverfahren dar und betonten, dass dies in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die vom Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie gelangt zu dem Schluss, dass unterschiedliche Kriterien bei der Bewertung und Beschränkung des Markteinflusses von Unternehmen zugrunde gelegt werden: Verbreitungsgrad und Zuschauerquote, Anzahl der Lizenzen, Kapitalanteile, Stimmanteile, Werbeeinnahmen, Beteiligung an bestimmten Mediensektoren. **Es würde deswegen sehr schwierig sein, einen Vorschlag für eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzulegen.** „Die Systeme haben sich im gleichen Tempo wie die einzelstaatlichen Märkte und zum Teil ihrem spezifischen nationalen Bedarf entsprechend entwickelt“¹⁵.

Die einzige pan-europäische Organisation, die sich mit der menschlichen und demokratischen Dimension der Kommunikation befasst, ist der Europarat und er hat bereits eine Reihe von Empfehlungen, Leitlinien und Verhaltenskodices ausgearbeitet. Der Europarat spielt eine zentrale Rolle bei der Stärkung der gemeinsamen Werte und Grundsätze, insbesondere bei der Festlegung gemeinsamer europaweiter Mindeststandards in diesem Bereich.

Die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie *„Die Information der Bürger in der EU: Pflichten der Medien und der Institutionen im Hinblick auf das Recht des Bürgers auf umfassende und objektive Information“* bietet einen sehr guten Überblick über die Lage in den EU-Mitgliedstaaten. Sie enthält mehrere Empfehlungen, von denen die Mehrzahl an die Mitgliedstaaten und einige an die Europäische Union gerichtet sind:

- Bei der Ausarbeitung des Berichts bereitete den Verfassern die Erhebung aussagekräftiger und vergleichbarer Zahlen zu Verbreitungsgrad und Zuschauerquoten große Schwierigkeiten, da für einige Länder wesentlich umfassendere Daten vorliegen als für andere. Daher greift das EIM die Empfehlung des Europarates wieder auf, der die Entwicklung eines modernen Datenerfassungssystems und öffentlichen Zugang für solche Informationen in allen - neuen oder alten - Mitgliedstaaten der Union fordert.
- Ein eng damit verknüpfter Punkt ist die Transparenz des Medieneigentums und der Unternehmensbeteiligungen an Medien. Hier bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, so dass das EIM erneut die Empfehlung des Europarates zitiert, der eine "moderne Datenerfassung und öffentlichen Zugang zu Wirtschaftsinformationen über Betreiber und Sender (Umsatz, Zuschauerquote usw.)“ für unerlässlich hält. „Nur auf der Grundlage zuverlässiger Daten kann beurteilt werden, ob die Medienvielfalt gewährleistet oder gefährdet ist.“
- Mit der Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Medienmärkte und -konzentration sowie einer Datenbank mit Informationen über EU-Mitgliedstaaten wäre bereits ein großer Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz und effizienteren nationalen Regulierungssystemen getan. Die meisten Reaktionen auf den Bericht über Medienpluralismus zeigten, dass diese Idee positiv aufgenommen wurde, da auch die für diesen Bereich zuständigen nationalen Behörden davon profitieren könnten.

¹⁵ siehe Fußnote 5, Studie S.222.

- Eine weitere Empfehlung richtet sich an die EU: sie sollte dafür sorgen, dass Analysen der aktuellen Lage der lokalen Medien durchgeführt und gefördert werden. Ist Konsolidierung für kleine Sender überlebenswichtig? Wäre staatliche Förderung eine Alternative? Wie wirkt sich die Konsolidierung auf das inhaltliche Spektrum sowie auf die Informations- und Meinungsvielfalt auf lokaler Ebene aus?
- Auch Forschungen und Studien, die sich mit dem jeweiligen Ausmaß des internen Pluralismus, dem Einfluss der Medieneigentumsverhältnisse und der politischen Einflussnahme auf den Inhalt befassen, wären ein nützlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung des Einflusses der Eigentumsverhältnisse auf die nationalen Medienmärkte.

Im *Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse* verpflichtet sich die Kommission, die Entwicklung zu beobachten. Wie könnte die EU über diese – im EIM-Bericht ausdrücklich befürwortete – Beobachtung hinaus einen echten Mehrwert für die bereits auf den unterschiedlichen Ebenen eingesetzten Instrumente erzielen?

* * *

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission bittet um Stellungnahmen zu diesem Themenpapier bis zum 5. September 2005. Bitte übermitteln Sie Ihre Bemerkungen in einem allgemein lesbaren elektronischen Format. Alle Stellungnahmen werden auf der Website der Kommission veröffentlicht, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Wenn Sie eine vertrauliche Behandlung Ihrer Stellungnahme wünschen, vermerken Sie dies bitte oben auf der ersten Seite der Stellungnahme. Anschreiben sind bitte als separate Dateien beizufügen. Sollte Ihre Stellungnahme länger als vier Seiten sein, stellen Sie ihr bitte eine Zusammenfassung voran. Alle Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse der GD INFSO, Referat Audiovisuelle Politik, zu richten: avpolicy@cec.eu.int.